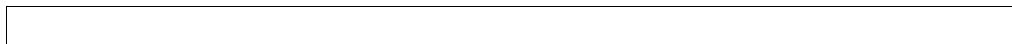


# Satzung



**Itzehoer Schützenverein  
e. V. gegr. 1861**

Lübscher Brunnen 19, 25524 Itzehoe



Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 26. Januar 1962 beschlossen, überarbeitet in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 1986, und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Itzehoer Schützenverein e. V.

gegr. 1861

Der Vorstand

§ 21  
Haftpflcht

Jedes Mitglied des Vereins ist im Rahmen der Sportunfall-Versicherung versichert. Der Verein als solcher haftete seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die beim Schießen entstehenden Schäden oder Verluste. Die Organhaftung nach § 31 BGB wird hiervon nicht berührt.

§ 22  
Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Diese haben das Recht, jederzeit die Kasse zu kontrollieren und die Pflicht, mindestens vor der Jahreshauptversammlung die Kasse und sämtliche Unterlagen auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen. Für die Mitgliederversammlung haben sie dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten.

§ 23  
Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Auflösung selbst kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Die Versammlung darf frühestens vier spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden. Der eventuelle Auflösungsbeschluss ist vom Vorstand sofort in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Itzehoe eintragen zu lassen.

§ 24  
Liquidation

Wird die Auflösung des Vereins satzungsgemäß beschlossen, so wird das Vermögen des Vereins, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Diese Zuführung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

Satzung  
§ 1  
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Itzehoer Schützenverein e. V., gegr. 1861“, eingetragener Verein mit dem Sitz in Itzehoe. Er ist der Rechtsnachfolger des im Jahre 1861 gegründeten „Itzehoer

Schützenverein von 1861“. Er ist unter dem Namen „Itzehoer Schützenverein e. V., gegr. 1861“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Itzehoe eingetragen.

Der Schützenverein führt als Wappen das Wappen der Esesfelthburg und das Wappen der Stadt Itzehoe.

§ 2  
Vereinszweck

Der „Itzehoer Schützenverein e. V., gegr. 1861“ mit Sitz in Itzehoe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1877. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht indem die Mitglieder durch gemeinschaftliche Schießübungen in der Kunst des Büchsen-, Flinten- und Pistolenschießens ausgebildet bzw. ihre sportlichen Leistungen verbessert werden.

Weiterhin besteht der Zweck des Vereins im allgemeinen in der Förderung des Schützenwesens, sowie im besonderen darin den Schießsport mit allen zugelassenen Waffen zu pflegen.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die der Erreichung der Vereinszwecke dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Die Schützen sind gehalten, zur Selbstdarstellung Vereins in der Öffentlichkeit bzw. zur Traditionspflege die jeweils üblichen Schützentrachten zu erwerben und zu den vom Vorstand angeordneten Anlässen zu tragen. Hierzu gehören: Schießsportveranstaltungen, Schützenfeste und -bälle, Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben wie Jubiläen, Gefallenenehrung am Volkstrauertag so wie Beisetzung von Schützenbrüdern und Schützenschwestern. Der Verein hat eine besondere Verpflichtung zur Pflege und Erhaltung des deutschen Schützenbrauchtums und zur Bewahrung des holsteinischen Gemeinwesens. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

-2-

§ 4

Hinsichtlich der im § 2 festgelegten Ziele wird folgendes bestimmt:

Der Verein verfolgt lediglich die im § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Diese haben auch keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben weder bei ihrem Austritt noch bei einer eventuellen Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 5

Die nach Deckung der laufenden Ausgaben verbleibenden Überschüsse werden für die Ansammlung eines Zweckvermögens verwandt. Diese Ansammlung ist erforderlich, um die notwendigen Schießanlagen zu schaffen, instand zu halten und sie dem jeweiligen technischen Standard anzupassen.

#### § 6 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied können alle Personen werden, die volljährig sind und über einen guten Leumund verfügen.

Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern  
passiven Mitgliedern  
Ehrenmitgliedern,  
und Jungschützen.

Die Anmeldung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen, der mit einfacher Mehrheit über die vorläufige Aufnahme entscheidet. Über die endgültige Aufnahme hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Für die Jugend gilt die im Anhang befindliche Jugendordnung.

Zu den Jungschützen zählen die Mitglieder vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Diese sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt. Bei deren Anmeldung ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.

-7-

#### § 17 Schiedsgericht

Vorfällende Streitigkeiten entscheidet der Vorstand. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Anordnungen und dem Ordnungsrufe desselben sofort und unweigerlich Folge zu leisten.

Ist ein Mitglied mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden, so hat es die Möglichkeit, binnen 2 Wochen danach schriftlich den Ältestenrat anzurufen. Die Angelegenheit wird dann von dem Gesamtvorstand und dem Ältestenrat verhandelt. Die Entscheidung liegt ausschließlich beim Ältestenrat. Hier führt der Vorsitzende des Ältestenrates den Vorsitz.

#### § 18 Beschlüßfassung

Die einberufene ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf den Fall beschlußfähig; sie beschließen beide mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um Abänderungen der Satzung, so ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die nicht erschienen Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Versammlung zu fügen.

#### § 19

Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie dessen Wiederwahl, ebenso jede Änderung der Satzung, hat der Vorstand sofort zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Itzehoe eintragen zu lassen.

#### § 20 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese müssen mindestens das 35. Lebensjahr überschritten haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

-6-

#### § 14

## Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muß alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres, welches mit dem Kalenderjahr gleichläuft, spätestens bis Ende März, stattfinden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie muß die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten. Anträge von den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Punkte zu beschließen:

1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
2. Festsetzung des Haushaltsvoranschlages,
3. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
4. Änderung der Satzung, ausgenommen § 4,
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder,
6. Anträge ordentlicher Mitglieder.

## § 15

### Stimmrecht und Beschlüsse

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung je ein Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

Die Beschlüsse der Versammlung sind, soweit diese Satzung nichts anderes verlangt, mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch die Versammlung leitet.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 16

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder muß der Vorstand eine solche einberufen. Die Frist zur Einberufung beträgt 14 Tage. Die Tagesordnung ist bei Beginn der Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern durch den Vorstand bekanntzugeben.

-3-

## § 7

### Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die sich um den Schießsport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben

das Recht ordentlicher Mitglieder; sind aber von der Beitragspflicht befreit. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 8

### Beitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Neueintretende Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld. Jahresbeitrag und Eintrittsgeld werden alljährlich der Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitrag ist bis spätestens 30.06. des Jahres in einer Summe zu zahlen.

Neueintretende Mitglieder, die aus einem dem DSB angeschlossenen Schützenverein kommen, sind von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes befreit.

## § 9

### Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Der Austritt muß mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand erklärt sein.

## § 10

### Ausschluß

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen ehrenrühriger Handlung oder wegen nachgewiesener Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins. Ebenso kann der Ausschluss erfolgen wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Aufforderung (ein Jahresbeitrag). Der Ausschlussbescheid ergeht durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes, per Einschreiben mit Zustellungsurkunde.

-4-

Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes kann das Mitglied den Einspruch beim Ältestenrat binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides anhängig machen. Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar. Für das ausgeschlossene Mitglied erlöschen sämtliche

erworbenen Rechte an den Verein, dagegen bleibt es für seine ,Verpflichtungen haftbar. Das ausgeschlossene Mitglied kann keinen Wiederaufnahmeantrag stellen und der Vorstand ist berechtigt, dem ausgeschlossenen Mitglied Hausverbot zu erteilen.

## § 11 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat. Die Verwaltung des Vereins besorgt der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) geschäftsführender Vorstand:
  - 1. 1. Vorsitzender
  - 2. 2. Vorsitzender
  - 3. Schriftführer
  - 4. Schatzmeister
  - 5. Schützenmeister
  
- b) erweiterter Vorstand:
  - 6. Jugendwart
  - 7. stellv. Schützenmeister (Spartenleiter Luftgewehr)
  - 8. Spartenleiter Kleinkaliber
  - 9. Spartenleiter Pistole
  - 10. Spartenleiter Wurftauben
  - 11. Jugendsprecher
  - 12. Pressewart und Archivar

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Jeder ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

-5-

Der Stellvertreter darf den Verein jedoch nur in den Fällen vertreten, in denen der Vorsitzende verhindert ist. Im Falle der Verhinderung des Stellvertreters wird er durch den Schatzmeister vertreten. (Die Regelung gilt nur im Innenverhältnis).

## § 12

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden von der Mitgliederversammlung der

- 1. Vorsitzende
- Schatzmeister
- Pressewart
- Jugendwart
- stellv. Schützenmeister (Spartenleiter Luftgewehr)
- Spartenleiter Pistole

gewählt; in den Jahren mit gerader Zahl werden der

- 2. Vorsitzende
- Schriftführer
- Schützenmeister
- Spartenleiter Kleinkaliber
- Spartenleiter Wurftauben
- Jugendsprecher

gewählt.

Hinsichtlich der Geldgeschäfte sind nur der Schatzmeister, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende einzeln zeichnungsberechtigt.

## § 13 Wahldurchführung

Die Wahldurchführung erfolgt in freier, offener und direkter Abstimmung. Die Wahlvorschläge ergehen durch Zuruf. Wiederwahl ist gestattet. Der Vorgeschlagene muß vor der Wahl seine Zustimmung geben. Schriftliche Zustimmung gilt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheime Wahl durchgeführt.